

Häufig gestellte Fragen (FAQ) für Investoren und Interessenten für den Netzanschluss von elektrischen Einspeiseanlagen oder Speichern

(Stand November 2021)

Auf der WEB-Seite der SWE Netz GmbH finden Sie Informationen zum Thema Einspeisungen in das Stromnetz. Insbesondere können Sie sich über das Thema Stromeinspeisungen auf Basis des "Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien" (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) informieren. Wenn bei Ihren Ideen und Planungen zur Investition in eine Einspeiseanlage oder in einen Speicher grundsätzliche Fragen zur Schnittstelle beim Netzbetreiber auftauchen, können Sie diese uns selbstverständlich stellen. Nutzen Sie dazu unsere zentrale mail-Adresse:

einspeiser.netz@stadtwerke-erfurt.de

Ein Expertenteam nimmt sich Ihrer Frage an und beantwortet diese zeitnah. Vielleicht befindet sich aber Ihre Antwort schon in den unten stehenden FAQ !?
Dazu häufig gestellte Fragen aus den Fachgebieten:

- Netzwirtschaft
- Messstellenbetrieb und Messdienstleistungen
- Netzbetrieb
- Netzanschluss
- Leit- und Kommunikationstechnik

1. Netzwirtschaft

Wie erfolgt die Vergütung?

Die Vergütung erfolgt für Anlagen mit SLP Messung für gewöhnlich über monatliche Abschlagszahlungen mit jährlicher Endabrechnung. Die Abschlagszahlungen erfolgen immer zum 15. Tag eines Monats. Für Anlagen mit RLM Messung wird für gewöhnlich eine monatliche Abrechnung erstellt.

Werden die Abschläge für die Solaranlage mit der Stromrechnung vom Lieferanten verrechnet?

Nein. Netzbetreiber und Stromlieferanten sind als separate Marktakteure zu betrachten. Eine Saldierung der Einspeisevergütung mit den Abschlagszahlungen des Strombezuges kann deshalb definitiv nicht erfolgen.

Erhalte ich einen zusätzlichen Einspeisevertrag?

Eine rechtliche Pflicht zum Abschluss eines Einspeisevertrages besteht nicht. Für kleinere Anlagen schließen wir daher keine separaten Einspeiseverträge ab. Dies erfolgt lediglich für Großanlagen auf Anfrage.

Wo finde ich die Vergütungssätze für meine Anlage?

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht regelmäßig aktuelle Informationen zu Vergütungssätzen, Ausbauzielen und Neuerungen auf Ihrer Website. Die Fördersätze können unter folgendem Link aufgerufen werden:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/ZahlenDatenInformationen/EEG_Registerdaten/EEG_Registerdaten_node.html#:~:text=%C2%A7%2046%20Abs.,%2C63*%20Cent%20pro%20Kilowattstunde.

2. Messstellenbetrieb und Messdienstleistungen

Wann benötige ich einen Zähler zusätzliche Zähler?

Bei einer Anlageleistung $\geq 7,69$ kWp ist ein zusätzlicher Zähler zur Messung der erzeugten Arbeit zu installieren.

Ist es zwingend erforderlich, dass meine Erzeugungsanlage gemessen wird?

Ja, ist es. Die Bundesnetzagentur ist grundsätzlich der Auffassung, dass jede Stromentnahme aus dem Netz und jede Einspeisung in das Netz eines Netzbetreibers nach dem EnWG messtechnisch erfasst werden muss. In den meisten Fällen erfolgt dies über einen sogenannten Zweirichtungszähler. Dieser kann sowohl die Entnahme als auch die Einspeisung von Strom in das Netz erfassen.

Muss ich eine Erweiterung des Speichers anmelden?

Ja, eine Erweiterung des Speichers ist in jedem Fall über einen zugelassenen Elektroinstallateur verpflichtend anzuzeigen.

Ich habe bereits eine moderne Messeinrichtung, kann diese für eine Erzeugungsanlage genutzt werden?

Hier kann man keine allgemeine Aussage geben, es muss der Einzelfall überprüft werden.

Sind bei Erzeugungsanlagen zukünftig noch kundeneigene Messungen möglich?

Das MsbG hat diese Möglichkeit eingeschränkt, weil der Einspeiser nun die Marktrolle MSB einnehmen muss. Alternativ kann auch der gMSB für den Messstellenbetrieb beauftragt werden.

Muss ich zwingend ein intelligentes Messsystem bei einer Erzeugungsanlage einbauen?

Sofern die Markterklärung durch den BSI erfolgt ist, müssen für folgende Fälle intelligente Messsystem eingebaut werden:

- Verbraucher ab 6.000 kWh Jahresstromverbrauch
 - Verbraucher, die ein verringertes Netzentgelt für eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach §14a EnWG (zum Beispiel eine Wärmepumpe oder eine Wallbox) vereinbart haben
 - Erzeuger (zum Beispiel Haushalte mit einer PV-Anlage) zwischen 7 und 100 kW installierter Leistung

3. Netzbetrieb

Welche maximale Anlagenleistung gilt für Mini Fotovoltaik Anlagen?

Für Mini Fotovoltaikanlagen gilt eine Leistungsobergrenze von 600 Wp.

Muss eine Mini Fotovoltaikanlage bei der SWE Netz GmbH angemeldet werden?

Ja! Eine Mini Fotovoltaikanlage muss verpflichtend angemeldet werden.

Das entsprechende Anmeldeformular finden Sie unter dem Link →

<https://www.swe-netz.de/pb/netz/startseite/ueberuns/mini-solkraftwerke>

Ab welcher Einspeiseleistung ist eine Netzverträglichkeitsprüfung (NVP) erforderlich?

Eine Netzverträglichkeitsprüfung wird eigentlich immer getätigt. Bis 30kW macht dies der Netzbetreiber in der Regel über seine Auskunft- und Planungssysteme. Ab einer Einspeiseleistung größer 30 kWp ist ein kostenpflichtiger Auftrag zu erstellen.

Ab welcher Anlagenleistung ist ein Anschluss an der Mittelspannung (U_B 10kV) notwendig?

Der Anschluss an das Mittelspannungsnetz der SWE Netz GmbH erfolgt in der Regel ab einer Einspeiseleistung größer 250 kW.

Je nach örtlichen Gegebenheiten und dem bestehenden Netzausbaugrad können bei der Durchführung der Netzverträglichkeitsprüfung durch die SWE Netz GmbH abweichende Festlegungen (Definierung des Netzverknüpfungspunktes) zum Anschluss an das Netz erfolgen.

4. Hausanschluss

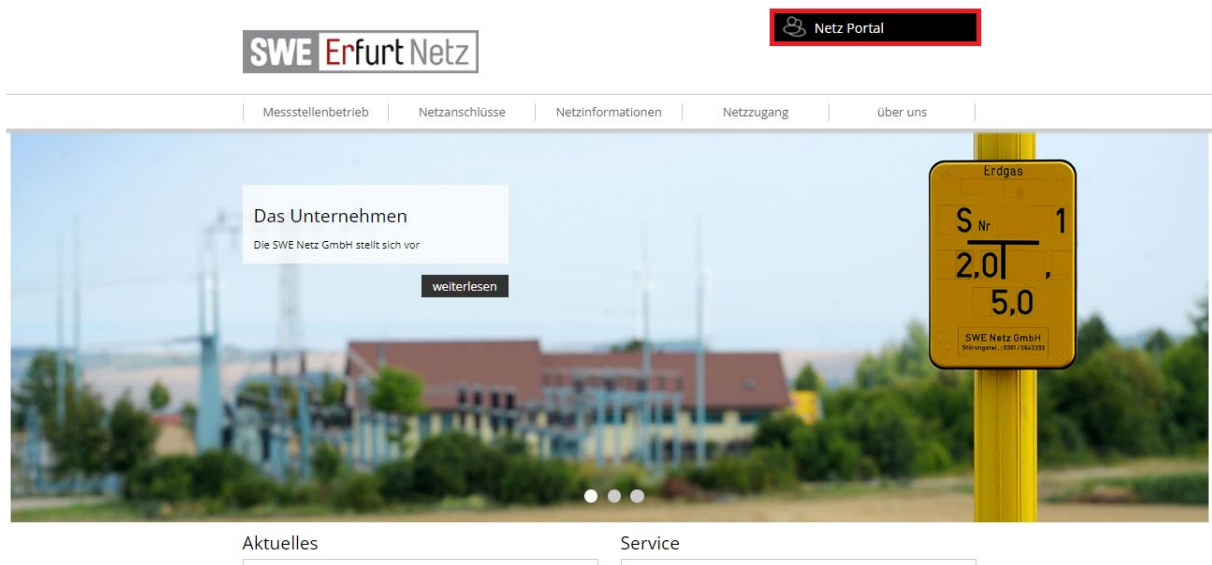
Welche Unterlagen sind zur Beantragung notwendig?

1. Schaltbild der Anlage (Wechselstrom (AC) und Gleichstrom (DC))
2. Dachbelegungsplan
3. Datenblätter der Module
4. Datenblätter der Wechselrichter
5. Konformitätserklärung
6. Zertifikat des im Wechselrichter integrierten Netzanschluss-Schutzes
7. Baugenehmigung bei Freiflächen
8. Anlagen <30 kWp: Erklärung über die Wahl des Einspeisemanagements (§9 EEG)
9. Anlagen > 30 kWp: Ist eine Netzverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Wo kann ich eine Anlage anmelden?

Wenn Sie eine Erzeugungs- oder Speicheranlage anmelden wollen, nutzen Sie unserer „Netz Portal“ (erreichbar über unsere Web- Seite):

<https://swe-netz.de>



5. Leit- und Kommunikationstechnik

Ab welcher Einspeiseleistung müssen Messwerte dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellt werden?

Alle Einspeiseanlagen >100kWp an einem Netzverknüpfungspunkt. Die Messwerte sind laut Datenpunktliste der SWE Netz GmbH zu liefern.

Kann man die benötigte Fernwirktechnik zur Ansteuerung der Einspeiseanlage über die SWE Netz GmbH beziehen?

Nein. Die Fernwirktechnik zur Anbindung mit der Leitstelle wird von der SWE Netz GmbH gestellt und betrieben. Diese verbleibt auch im Eigentum der SWE Netz GmbH. Eine eventuell benötigte Fernwirktechnik zur Umsetzung der Steuerung bzw. Steuerbefehle für die Einspeiseanlage ist durch den Anlagenbetreiber bereitzustellen.

Fällt für die Fernwirktechnik der SWE Netz GmbH ein monatliches Nutzungsentgelt für den Anlagenbetreiber an?

Nein

Muss für die Fernwirktechnik der SWE Netz GmbH eine Kommunikationsmedium (DSL-Anschluss oder Mobilfunkrouter) bereitgestellt werden?

Nein. Die Kommunikation der Fernwirktechnik mit der Leitstelle wird durch die SWE Netz GmbH gestellt.

Welche Fernwirkprotokolle werden zwischen der Fernwirktechnik der SWE Netz GmbH und der Einspeiseanlagensteuerung unterstützt?

Es werden folgende Fernwirkprotokolle zur Kopplung der Anlagen unterstützt:

- IEC-60870-104,
- Modbus TCP/IP und
- Modbus RTU

Dabei ist immer nur ein Protokoll für die Kopplung der Anlagen zulässig.